



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 2003

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	1. 10. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Fahrkostenerstattung; Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung des neuen Tarfsystems der Deutschen Bahn AG	1168
20524	10. 10. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei	1168
2135	10. 10. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV).	1170
632	17. 10. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Abrechnung der Landeskassen und der Landeshauptkasse – Landeshaushalt –	1172
791	1. 7. 2003	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für ökologische Maßnahmen im Rahmen des Ökologieprogramms im Emscher-Lippe-Raum (Förderrichtlinien Ökologieprogramm Emscher-Lippe – ÖPEL).	1173
924	11. 10. 2003	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung, d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit und d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen	1192

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
17. 10. 2003	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 – Landeshaushalt –	1192

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
20. 10. 2003	Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1199

203205

**Fahrkostenerstattung
Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung des
neuen Tarifsystems
der Deutschen Bahn AG**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 10. 2003
– B 2905 – 5.1.4.4 – IV A 3

Mein RdErl. v. 1. 8. 2003 (MBL. NRW. S. 884) wird wie folgt geändert:

1

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

Das neue Firmenabonnement (FiA) ersetzt das bisherige Großkundenabonnement (GKA).

Die DB AG rechnet beim Erwerb eines FiA-Wertkontingentes von 5 000,- Euro den Firmenrabatt des Landes an (Zahlpreis 4550,- €).

Das FiA ist mit BahnCard und Mitfahrerrabatten kombinierbar und hat eine Laufzeit von einem Jahr. Das FiA wird ausschließlich elektronisch (CD-Rom) zur Verfügung gestellt. Die Ticketausstellung ist nunmehr nur elektronisch möglich und erfolgt wie beim bisherigen GKA durch die Dienststelle.

Da der Einsatz des elektronischen FiA's ebenso unproblematisch wie der des bisherigen GKAs ist, sollte es soweit möglich genutzt werden. Es ermöglicht den Dienststellen weiterhin auch bei kurzfristig auftretendem Bedarf das volle Rabattpotential zu nutzen. Das FiA ist über das mit dem Land kooperierende Reisebüro zu beziehen.

2

Nach Nummer 4 wird als neue Nummer 5 eingefügt:

Fahrscheinabholung am Fernverkehrsautomaten (Bahn-Tix)

Neben dem Firmenabonnement wird von der DB AG auch das sog. „Bahn-Tix-Verfahren“ angeboten. Dieses ermöglicht wie bisher die Beratung, Bestellung und Bezahlung der Tickets bei dem mit dem Land kooperierenden Reisebüro, erspart aber deren Zusage. Die Abholung der Fahrausweise erfolgt durch die Dienstreisenden am Fernverkehrsautomaten. Hierbei sind keine Zahlungen zu leisten. Der Dienstreisende muss lediglich eine entsprechende Auftragsnummer, die er vom Reisebüro erhalten hat, über den Touch-Screen eingeben. BahnCard-Inhaber können die Tickets am Fernverkehrsautomaten auch mit der bei der Buchung im Reisebüro registrierten BahnCard abholen.

Dieses System bietet sich insbesondere an, wenn eine Ausstellung über das FiA oder eine Übersendung durch das Reisebüro nicht möglich ist (z.B. bei unplanmäßiger Rückreise).

3

Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummer 6 und 7.

4

In der Nummer 7 wird in Satz 1 das Wort „Nummer 5“ durch das Wort „Nummer 6“ ersetzt.

– MBL. NRW. 2003 S. 1168

20524

Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei

RdErl. d. Innenministeriums
v. 10.10. 2003 – 44.3 – 2540

Einleitung

Auf Grund des § 73 Abs. 4 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 18. 8. 1998 (Fahrerlaubnisverordnung – FeV) und des § 74 Abs. 5 FeV bestimme ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW und dem Finanzministerium NRW:

1**Zuständigkeit**

Zuständig für den Nachweis der Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen ist die personalaktenführende Dienststelle der jeweiligen Polizeibehörde/-einrichtung.

Um eine schnelle Übersicht über vorhandene Berechtigungen zu gewährleisten, ist durch die Polizeibehörde/-einrichtung neben der Akte eine elektronische Datei über die erteilten Berechtigungen zu führen.

2**Im Einzelnen****2.1**

Dienstkraftfahrzeuge der Polizei darf nur führen, wer

- die erforderliche Fahrerlaubnis gem. § 6 FeV für das betreffende Kraftfahrzeug besitzt (vgl. Nr. 2.2 ff. dieses RdErl.)
- die Berechtigung für die betreffende Fahrzeugklasse erhalten hat (vgl. Nr. 2.3 ff. dieses RdErl.) und
- die Anforderungen der Nr. 3 dieses RdErl. erfüllt.

2.2**Fahrerlaubniserwerb****2.2.1****Klasse B**

Anwärterinnen und Anwärter des Polizeivollzugsdienstes haben die Fahrerlaubnis der Klasse B für Fahrzeuge mit Schaltgetriebe privat auf eigene Kosten zu erwerben und bis spätestens zum Beginn des Studienabschnitts P1 der zuständigen Stelle der Ausbildungsbehörde nachzuweisen.

2.2.2**Fahrerlaubnisklassen A, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE**

Der Erwerb einer weiteren Fahrerlaubnis erfolgt nur bei Vorliegen einer dienstlichen Notwendigkeit.

Die für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen nach § 21 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 FeV werden durch die zuständige Polizeiärztin/den zuständigen Polizeiarzt ausgestellt.

Die Kosten trägt das Land NRW, vertreten durch die entsendende Polizeibehörde/-einrichtung.

2.3**Berechtigungserwerb****2.3.1**

Die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten erhalten nur Polizeiangehörige, die zuvor erfolgreich an dem jeweiligen polizeilichen Fahr- und Sicherheitstraining (FShT) teilgenommen haben. Dies unterteilt sich wie folgt:

- Fahrerlaubnisklasse B

Anwärterinnen und Anwärter des Polizeivollzugsdienstes innerhalb der Berufsausbildung (Prüfungsvoraussetzung gem. RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 12. 2000 – IV B 3 – 4102 – Fachpraktische Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes¹⁾),

andere Polizeiangehörige im Rahmen der örtlichen Fortbildung

- Fahrerlaubnisklasse A

Im Rahmen der zentralen Fortbildung

- Fahrerlaubnisklassen C ff.

Im Rahmen der zentralen Fortbildung

- Fahrerlaubnisklasse D1

Innerhalb der örtlichen Fortbildung

¹⁾ gilt analog für Direkteinsteiger Höherer Dienst.

– Sonderfälle

Fahrerlaubnisklassen BE, A1 und Fahrzeugtyp Roller BMW C1;

Einweisung durch fachkundiges Personal auf örtlicher Ebene

2.3.2

Polizeiangehörige, die Dienstkraftfahrzeuge ohne Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten führen (§§ 35, 38 StVO), erhalten ihre Berechtigung, wenn sie auf örtlicher Ebene durch fachkundiges Personal in den jeweiligen Fahrzeugtyp eingewiesen wurden und eine Gewöhnungsfahrt absolviert haben. Für diesen Personenkreis ist ein Fahr- und Sicherheitstraining nicht vorgesehen.

2.3.3

Die Berechtigungserwerbe erfolgen im Rahmen der Berufsausbildung (FE-Klasse B) und der zentralen sowie dezentralen Fortbildung nach den bestehenden Aus- und Fortbildungsprogrammen durch die Fahr- und Sicherheitstrainer.

2.3.4

Die Berechtigung wird mit der entsprechenden Einschränkung (mit/ohne Sonder-/Wegerechtsfahrten) erteilt und in der Personalakte dokumentiert.

2.4

Einweisung

Zum Führen von Sonderfahrzeugen (z.B. Wasserwerfer, sondergeschützte Gruppenkraftwagen und Streifenwagen, Krankenfahrzeuge, Zug- und Arbeitsmaschinen) bedarf es – neben der für die Fahrzeugklasse erforderlichen Fahrerlaubnis (Nr. 2.2 ff.) und der Berechtigung (Nr. 2.3 ff.) – einer besonderen Einweisung. Diese ist für den jeweiligen Fahrzeugtyp zu erteilen und bezieht sich auf fahrzeugspezifische Besonderheiten und Ausstattungen des betreffenden Fahrzeugs.

Die Einweisung erfolgt im Rahmen der zentralen und der örtlichen Fortbildung nach den bestehenden Fortbildungsprogrammen durch die Fahr- und Sicherheitstrainer oder durch fachkundiges Personal.

Die erfolgte Einweisung ist in der Personalakte zu dokumentieren.

2.5

Gewöhnungsfahrten

Gewöhnungsfahrten dienen der Routine und der Sicherheit im Umgang mit Dienstkraftfahrzeugen der Polizei NRW. Sie sind regelmäßig auf örtlicher Ebene durchzuführen.

2.6

Übungsfahrten

Übungsfahrten der Polizei unter Einbeziehung und Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten dienen der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und fallen unter §§ 35 Abs. 1 und 38 Abs. 1 u. 2 StVO. Bei solchen Übungsfahrten ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im besonderen Maße zu beachten.

3

Kraftfahrtauglichkeit

3.1

Personen, die ein Dienstkraftfahrzeug der Polizei führen sollen, sind durch die zuständige Polizeiärztin/den zuständigen Polizeiarzt auf ihre Kraftfahrtauglichkeit zu untersuchen

- bis zum vollendeten 50. Lebensjahr regelmäßig alle fünf Jahre, ab dem 51. Lebensjahr alle drei Jahre (für Untersuchungen nach Anlage 5 Nr. 2 FeV gelten die dort genannten Fristen),
- unverzüglich nach Krankheiten und Verletzungen, die erfahrungsgemäß die Kraftfahrtauglichkeit beeinträchtigen (z.B. Kreislaufkrankungen, Augenverletzungen),

- nach Verkehrsverstößen oder anderen Anlässen, die den Verdacht einer eingeschränkten Kraftfahrtauglichkeit begründen.

3.2

Die Untersuchung soll möglichst im Zusammenhang mit anderen Untersuchungen durchgeführt werden, jedoch nicht später als ein halbes Jahr nach Ablauf der unter Nr. 3.1 genannten Fristen. Die in den §§ 11, 12 FeV (Anlage 4,5,6) genannten Anforderungen für die einzelnen Führerscheinklassen sind für die Beurteilung maßgeblich.

Wird der Termin einer Untersuchung oder Nachuntersuchung nicht wahrgenommen und innerhalb der Frist von 6 Monaten nicht nachgeholt, ist der betroffenen Person das Führen von Dienstkraftfahrzeugen zu untersagen.

Die Kraftfahrtauglichkeit für Einsatzfahrten gem. § 35 oder 38 StVO ist gegeben, wenn zusätzlich die Mindestanforderungen für die Merkmale Sehschärfe, Ferne, Farbensinn, Gesichtsfeld, Augenbeweglichkeit, Raumsinn, Lichtsinn und Hörvermögen nach der Anlage 2 dieses Runderlasses erfüllt sind. Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung „Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit“ zu erteilen (Anlage 3) und zur Personalakte zu nehmen.

3.3

Erweist sich jemand als nur bedingt kraftfahrtauglich, so kann ihm die Polizeibehörde oder -einrichtung das Führen eines Dienstkraftfahrzeuges entsprechend eingeschränkt oder mit Auflagen versehen schriftlich gestatten. Eine Durchschrift ist zur Personalakte zu nehmen.

4

Unwirksamkeit und Wiedererteilung der Berechtigung

Die Berechtigung wird unwirksam, wenn das Führen von Kraftfahrzeugen durch ein Fahrverbot, den Entzug der Fahrerlaubnis, eine nicht bestandene Kraftfahrtauglichkeitsprüfung oder auf Grund einer Verfügung des Dienstvorgesetzten versagt wird.

4.1

Fahrverbot

Ist die Berechtigung auf Grund eines erteilten Fahrverbotes oder gemäß Verfügung des Dienstvorgesetzten unwirksam geworden, so kann eine Wiedererteilung ohne erneute Überprüfung durch die örtliche Polizeibehörde/-einrichtung erfolgen, sofern an der Eignung der betreffenden Person zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen keine berechtigten Zweifel bestehen (die Berechtigung ruht). Hierüber entscheidet die betreffende Polizeibehörde/-einrichtung in eigener Zuständigkeit.

Bei einem Fahrverbot ist dem Berechtigungsnachweis ein Beiblatt anzufügen, das zu vernichten ist, sobald die Anordnung entfallen ist.

4.2

Entzug der Fahrerlaubnis

Bei gerichtlichem Entzug der Fahrerlaubnis oder bei ärztlich angeordneter Entziehung der Berechtigung ist die Wiedererteilung wie die Ersterteilung zu regeln (Nr. 2.1, erneute ärztliche Untersuchung sowie erfolgreiche Teilnahme am polizeilichen Fahr- und Sicherheitstraining).

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist in dem Berechtigungsnachweis aktenkundig zu machen; nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist der Berechtigungsnachweis zu vernichten und gegebenenfalls durch einen neuen zu ersetzen.

Anfallende Kosten im Rahmen der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, wie z.B. ärztliche Zeugnisse, Nachschulungskosten etc., haben die betroffenen Personen selbst zu tragen.

4.3

Meldepflicht

Wird gegen eine Polizeiangehörige/einen Polizeiangehörigen ein Fahrverbot angeordnet oder die Fahrerlaubnis gerichtlich entzogen, hat die betroffene Person dies unverzüglich ihrer Dienststelle zu melden.

5

Übergangsvorschriften

Die bisher erteilten Berechtigungsnachweise zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen bleiben gültig.

Die von Dienstvorgesehenen anderer Bundesländer und des Bundes erteilten Berechtigungen werden anerkannt (vgl. Erlass IM NRW – IV A 3 – 2540 – v. 27. 10. 2000).

6

Meinen RdErl. v. 9. 2. 2000 (SMBL. NRW. 20524) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NRW. 2003 S. 1168

2135

Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)

RdErl. des Innenministeriums vom 10. 10. 2003
– 73 – 52.6.4 –

Artikel 1**Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/1 (FwDV 1/1)****„Grundtätigkeiten – Löscheinsatz und Rettung“
(Ausgabe 1994)**

1.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer- und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/1 (FwDV 1/1) „Grundtätigkeiten – Löscheinsatz und Rettung“ (Ausgabe 1994) nach Aufhebung meines RdErl. vom 9. 4. 1996 – II C 2 – 4.385 – 11 – 4.385 – 17 – (MBl. NRW. 1996 S. 908/SMBL. NRW. 2135) erneut in Kraft.

1.2

Der Artikel 1 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ablauf des 31. 10. 2008 seine Gültigkeit.

1.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 1/1 (Ausgabe 1994) Abstand.

Die FwDV 1/1 (Ausgabe 1994) ist in elektronischer Form unter »www.idf.nrw.de« veröffentlicht und kann in Druckform bei dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135–139, 53177 Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

Artikel 2**Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/2 (FwDV 1/2)****„Grundtätigkeiten – Technische Hilfeleistung
und Rettung“
(Stand: August 1998)**

2.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer- und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/2 (FwDV 1/2) „Grundtätigkeiten – Technische Hilfeleistung und Rettung“ (Stand: August 1998) nach Aufhebung meines RdErl. vom 20. 7. 1999 – II C 2 – 4.385 – 1.1 – (MBl. NRW. 1999 S. 1034/SMBL. NRW. 2135) erneut in Kraft.

2.2

Der Artikel 2 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ablauf des 31. 10. 2008 seine Gültigkeit.

2.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 1/2 (Stand: August 1998) Abstand.

Die FwDV 1/2 (Stand: August 1998) ist in elektronischer Form unter »www.idf.nrw.de« veröffentlicht und kann in Druckform bei dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135–139, 53177 Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

Artikel 3**Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)****„Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
(Stand: März 2003)**

3.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer- und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (Stand: März 2003) nach Aufhebung meines RdErl. vom 20. 10. 1987 – V B 4 – 4.385 – 12 – und unter Aufhebung meines RdErl. vom 12. 1. 1979 – VI-II B 4 – 4.385 – 12 – in Kraft.

3.2

Der Artikel 3 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ablauf des 31. 10. 2008 seine Gültigkeit.

3.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 2 (Stand: März 2003) Abstand.

Die FwDV 2 (Stand: März 2003) ist in elektronischer Form unter »www.idf.nrw.de« veröffentlicht und kann in Druckform bei dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135–139, 53177 Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

Artikel 4**Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3)****„Die Staffel im Löscheinsatz“
(Ausgabe 1973)**

4.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer- und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) „Die Staffel im Löscheinsatz“ (Ausgabe 1973) nach Aufhebung meines RdErl. vom 30. 3. 1973 – VIII B 4 – 32.34.1 – (MBl. NRW. 1973 S. 606/SMBL. NRW. 2135), geändert durch meinen RdErl. v. 27. 11. 1979 – VIII B 4 – 4.385 – 15 – (MBl. NRW. 1980 S. 70/SMBL. NRW. 2135), erneut in Kraft.

4.2

Der Artikel 4 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ablauf des 31. 10. 2008 seine Gültigkeit.

4.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 3 (Ausgabe 1973) Abstand.

Die FwDV 3 (Ausgabe 1973) kann in Druckform bei dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135–139, 53177 Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

Artikel 5
Feuerwehr-Dienstvorschrift 4 (FwDV 4)
„Die Gruppe im Löscheinsatz“
(Ausgabe 1972)

5.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW.
1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuer-
wehr-Dienstvorschrift 4 (FwDV 4) „Die Gruppe im
Löscheinsatz“ (Ausgabe 1972) nach Aufhebung meines
RdErl. vom 29. 9. 1972 – VIII B 4 – 32.34.1 – (MBl. NRW.
1972 S. 1794/SMBL. NRW. 2135) erneut in Kraft.

5.2

Der Artikel 5 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ablauf
des 31. 10. 2008 seine Gültigkeit.

5.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerial-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.)
nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 4 (Ausgabe
1972) Abstand.

Die FwDV 4 (Ausgabe 1972) kann in Druckform bei dem
Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH,
Koblenzer Straße 135–139, 53177 Bonn, und bei dem
Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH,
Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

Artikel 6
Feuerwehr-Dienstvorschrift 5 (FwDV 5)
„Der Zug im Löscheinsatz“
(Ausgabe 1973)

6.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW.
1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuer-
wehr-Dienstvorschrift 5 (FwDV 5) „Der Zug im
Löscheinsatz“ (Ausgabe 1973) nach Aufhebung meines
RdErl. vom 30. 3. 1973 – VIII B 4 – 32.34.1 – (MBl. NRW.
1973 S. 606/SMBL. NRW. 2135), geändert durch meinen
RdErl. v. 27. 11. 1979 – VIII B 4 – 4.385 – 15 – (MBl. NRW.
1980 S. 70/SMBL. NRW. 2135), erneut in Kraft.

6.2

Der Artikel 6 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ablauf
des 31. 10. 2008 seine Gültigkeit.

6.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerial-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.)
nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 5 (Ausgabe
1973) Abstand.

Die FwDV 5 (Ausgabe 1973) kann in Druckform bei dem
Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH,
Koblenzer Straße 135–139, 53177 Bonn, und bei dem
Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH,
Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

Artikel 7
Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7)
„Atemschutz“
(Stand: Juli 2002)

7.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW.
1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuer-
wehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) „Atemschutz“ (Stand:
Juli 2002) nach Aufhebung meines RdErl. vom 9. 4. 1996
– II C 2 – 4.385 – 11 – 4.385 – 17 – (MBl. NRW. 1996 S. 908/
SMBL. NRW. 2135) und nach Aufhebung meines RdErl.
vom 7. 11. 2002 – 37 – 4.385 – 1.7/1.8 – (MBl. NRW. 2002
S. 1235/SMBL. NRW. 2135) erneut in Kraft.

7.2

Der Artikel 7 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ablauf
des 31. 10. 2008 seine Gültigkeit.

7.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerial-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.)
nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 7 (Stand: Juli
2002) Abstand.

Die FwDV 7 (Stand: Juli 2002) ist in elektronischer Form
unter »www.idf.nrw.de« veröffentlicht und kann in
Druckform bei dem Versandhaus des Deutschen Feuer-
wehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135–139, 53177
Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohl-
hammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart,
bezogen werden.

Artikel 8
Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8)
„Tauchen“
(Stand: März 2002)

8.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW.
1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuer-
wehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) „Tauchen“ (Stand:
März 2002) nach Aufhebung meines RdErl. vom 7. 11.
2002 – 37 – 4.385 – 1.7/1.8 – (MBl. NRW. 2002 S. 1235/
SMBL. NRW. 2135) erneut in Kraft.

8.2

Der Artikel 8 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ablauf
des 31. 10. 2008 seine Gültigkeit.

8.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerial-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.)
nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 8 (Stand: März
2002) Abstand.

Die FwDV 8 (Stand: März 2002) ist in elektronischer
Form unter »www.idf.nrw.de« veröffentlicht und kann in
Druckform bei dem Versandhaus des Deutschen Feuer-
wehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135–139, 53177
Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohl-
hammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart,
bezogen werden.

Artikel 9
Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10)
„Die tragbaren Leitern“
(Ausgabe 1996)

9.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW.
1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuer-
wehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10) „Die tragbaren Lei-
tern“ (Ausgabe 1996) nach Aufhebung meines RdErl.
vom 2. 10. 1997 – II C 2 – 4.385 – 110 – (MBl. NRW. 1997
S. 1226/SMBL. NRW. 2135) erneut in Kraft.

9.2

Der Artikel 9 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ablauf
des 31. 10. 2008 seine Gültigkeit.

9.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerial-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.)
nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 10 (Ausgabe
1996) Abstand.

Die FwDV 10 (Ausgabe 1996) ist in elektronischer Form
unter »www.idf.nrw.de« veröffentlicht und kann in
Druckform bei dem Versandhaus des Deutschen Feuer-
wehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135–139, 53177

Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

Artikel 10
Feuerwehr-Dienstvorschrift 13/1 (FwDV 13/1)
„Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz“
(Ausgabe 1986)

10.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 13/1 (FwDV 13/1) „Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz“ (Ausgabe 1986) nach Aufhebung meines RdErl. vom 23. 10. 1987 – V B 4 – 4.385 – 113 – (MBL. NRW. 1987 S. 1725/SMBL. NRW. 2135) erneut in Kraft.

10.2

Der Artikel 10 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ablauf des 31. 10. 2008 seine Gültigkeit.

10.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 13/1 (Ausgabe 1986) Abstand.

Die FwDV 13/1 (Ausgabe 1986) ist in elektronischer Form unter »www.idf.nrw.de« veröffentlicht und kann in Druckform bei dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135–139, 53177 Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

Artikel 11
Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100)
„Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“
(Stand: März 1999)

11.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“ (Stand: März 1999) nach Aufhebung meines RdErl. vom 23. 11. 1999 – II C 2 – 4.385 – 1.1.2 – (MBL. NRW. 1999 S. 1395/SMBL. NRW. 2135) erneut in Kraft.

11.2

Der Artikel 11 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ablauf des 31. 10. 2008 seine Gültigkeit.

11.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 100 (Stand: März 1999) Abstand.

Die FwDV 100 (Stand: März 1999) ist in elektronischer Form unter »www.idf.nrw.de« veröffentlicht und kann in Druckform bei dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135–139, 53177 Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

Artikel 12
Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500)
„Einheiten im ABC-Einsatz“
(Stand: September 2003)

12.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW.

1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) „Einheiten im ABC-Einsatz“ (Stand: September 2003) nach Aufhebung meines RdErl. vom 22. 10. 1987 – V B 4 – 4.385 – 19 –, nach Aufhebung meines RdErl. vom 9. 11. 1989 – II D 4 – 4.385 – 114 – und nach Aufhebung meines RdErl. vom 10. 5. 1993 – II C 4 – 4.385 – 19 – in Kraft.

12.2

Der Artikel 12 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ablauf des 31. 10. 2008 seine Gültigkeit.

12.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 500 (Stand: September 2003) Abstand.

Die FwDV 500 (Stand: September 2003) ist in elektronischer Form unter »www.idf.nrw.de« veröffentlicht und kann in Druckform bei dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135–139, 53177 Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

– MBL. NRW. 2003 S. 1170

632

Abrechnung der Landeskassen und der Landes-
hauptkasse
– Landeshaushalt –

RdErl. des Finanzministeriums v. 17. 10. 2003 –
 I 3 – 0071 – 24.1

Die in den Kassen des Landes eingesetzten automatisierten Buchführungsverfahren bieten mit wenigen Ausnahmen die Möglichkeit, die Buchführungsergebnisse des Sachbuchs Haushalt der einzelnen Kassen täglich zu einem Gesamtergebnis für das Land im Sachbuch Gesamthaushalt der Landeshauptkasse zusammenzuführen. Diese Möglichkeit wird für die im HKR-Verfahren arbeitenden Kassen des Landes auch schon genutzt. Die Ausnahmen ergeben sich dadurch, dass die für die tägliche Zusammenführung der Ergebnisse notwendige tägliche Abrechnung der Landeskassen mit der Landeshauptkasse in anderen automatisierten Verfahren noch nicht realisiert werden kann oder mit Blick auf die auslaufend noch beteiligten Kommunalkassen auch nicht realisiert werden soll. Die tägliche Erstellung eines Gesamtergebnisses für das Land wird weiterhin angestrebt. Die in Abstimmung zwischen Bund und Ländern neu gefassten Muster-Verwaltungsvorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen sehen den bisher vorgeschriebenen Monatsabschluss schon nicht mehr vor. Deshalb habe ich bei der Aktualisierung der VV zum Teil IV der LHO ebenfalls auf Regelungen für den Monatsabschluss verzichtet. Gemäß Nr. 19 VV zu § 71 LHO hat die Kasse jedoch mindestens zum Monatsende gegenüber der übergeordneten Kasse den Nachweis darüber zu führen, wie die Kassenbestandsverstärkungen und die anderen Einzahlungen für Ausgaben verwendet und im Übrigen in den Sachbüchern gebucht worden sind (Abrechnung). Für die Abrechnung der Landeskassen sowie der Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und des Landschaftsverbandes Rheinland, die wegen der Wahrnehmung der Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten, bestimme ich im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtags, dem Justizministerium, dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofs Folgendes:

1

Abrechnungszeitpunkt

1.1

Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die Abrechnung mit den ihnen übergeordneten Landeskassen

bei den Bezirksregierungen auf der Basis der Buchführungsergebnisse des drittletzten Arbeitstages jedes Monats vorzunehmen.

1.2

Für die mit der Landeshauptkasse abrechnenden Kassen sind die Buchführungsergebnisse des letzten Arbeitstages eines Monats Basis für die Abrechnung.

1.3

Die Termine für die Abrechnung für den Monat Dezember stimmen mit den Abschlussterminen für das Haushaltsjahr überein. Sie werden jeweils durch den Jahresabschlusserlass festgesetzt.

2

Vorlage der Abschlussnachweisungen

2.1

Die Abschlussnachweisungen sind für die Monate Januar bis November spätestens vorzulegen

2.1.1

durch die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte bei den ihnen für Abrechnungszwecke übergeordneten Landeskassen bis zum letzten Arbeitstag des Monats,

2.1.2

durch die Landeskassen mit Ausnahme der in Nr. 2.1.3 aufgeführten Kassen und durch das Landesspracheninstitut bei der Landeshauptkasse bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden Monats,

2.1.3

durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) für die im HKR-Verfahren des Landes arbeitenden Kassen des Landes (HKR-Kassen) bei der Landeshauptkasse bis zum fünften Arbeitstag des folgenden Monats. HKR-Kassen sind die Landeshauptkasse, die Landeskassen bei den Bezirksregierungen, die Oberfinanzkasse Düsseldorf und die Oberjustizkasse Hamm.

2.2

Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember stimmen mit den Abschlussnachweisungen für das Haushaltsjahr überein. Sie sind zu den Terminen vorzulegen, die jeweils im Jahresabschlusserlass festgelegt werden.

3

Vorlage der Titelübersichten

3.1

Den Abschlussnachweisungen (Nr. 2) sind auf rechnerische Richtigkeit hin geprüfte Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) beizufügen, die nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen sind. Für die HKR-Kassen werden die Angaben der Titelübersichten programmgesteuert aus der Speicherbuchführung beim RZF entnommen, so dass den nach Nr. 2.1.3 vorzulegenden Abschlussnachweisungen Titelübersichten nicht beizufügen sind.

3.2

Abweichend von Nr. 3.1 haben folgende Kassen die Titelübersichten den nachstehend bezeichneten Finanzämtern zur Datenerfassung und Weiterleitung an die Landeshauptkasse zuzuleiten:

Bezeichnung der Kasse	zuständiges Finanzamt
Kasse des Präsidenten des Landtags NRW, Düsseldorf	Düsseldorf-Nord
Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln	Köln-Mitte
Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn	Bonn-Innenstadt

Bezeichnung der Kasse

zuständiges Finanzamt

Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster

Münster-Innenstadt

Für eine reibungslose Datenerfassung ist es erforderlich, dass in den Titelübersichten die Kapitelnummer, die Titelnnummer und der dazugehörige Titelbetrag leicht erkennbar dargestellt und nach jedem Kapitel die Kapitelsumme und nach jedem Einzelplan die Einzelplansumme ausgeworfen werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass jedes Blatt der Titelübersicht in der rechten oberen Ecke deutlich die Nummer des Abrechnungskontos bei der Landeshauptkasse trägt.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Dieser Erlass tritt am 1. 1. 2004 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBL. NRW. 632) aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 1172

791

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für ökologische Maßnahmen im Rahmen des Ökologieprogramms im Emscher-Lippe-Raum (Förderrichtlinien Ökologieprogramm Emscher- Lippe – ÖPEL)

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-9 – 944.10.02.00 –
und d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport – AZ VR-20.42
v. 1. 7. 2003

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zur Verwirklichung der Ziele des Ökologieprogramms im Emscher-Lippe-Raum und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – LHO – (VV/VVG) Zuwendungen für Maßnahmen der ökologischen Aufwertung der Industrieregion im Emscher-Lippe-Raum, die die ökologischen Funktionen dieses Raumes wiederherstellen, entwickeln und nachhaltig sichern. Dazu gehören auch die Sicherung und Rückgewinnung von Freiflächen für Zwecke der naturverträglichen Erholung und als Erlebnisräume von Landschaftsgeschichte und Landeskultur für die Erholung suchende Bevölkerung sowie infrastrukturelle Maßnahmen zur ökologischen Strukturverbesserung sowie erforderliche Informationsangebote und Maßnahmen zur Beteiligung der Bevölkerung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Vorrang beim Einsatz der verfügbaren Haushaltsmittel haben ökologische Maßnahmen zur Realisierung des Emscher Landschaftsparks.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gegenstand der Förderung sind ökologische Gestaltungsmaßnahmen einschließlich des Grunderwerbs als Voraussetzung von Gestaltungsmaßnahmen, die einzeln oder zusammengekommen zu einer nachhaltigen ökologischen Aufwertung im Emscher-Lippe-Raum gemäß Nr. 1.1 des Ökologieprogramms führen.

Gefördert werden:

2.1.1

Ökologische Optimierung der Emscher, ihrer Zuläufe und der Lippezuläufe im Planungsgebiet bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die nicht über Gebühren finanzierbar sind.

2.1.2

Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten und von für den Naturschutz entwickelbaren Flächen (§§ 19 bis 23 LG).

2.1.3

Wiederherrichtung von Brachflächen zur Verbesserung der Grünausstattung sowie die Renaturierung von Industrie- und anderen Brachen für Freizeit Zwecke einschließlich der jeweils erforderlichen Gefährdungsabschätzung, Sicherung und Sanierung von Altlasten.

2.1.4

Neubegründung von Waldflächen (Ankauf und Erstaufforstung).

2.1.5

Extensivierung der Landwirtschaft und Umstellung auf alternativen Landbau.

2.1.6

Anlage von naturnah gestalteten Kleingartenanlagen und Mietergärten.

2.1.7

Ausbau eines Rad- und Fußwegesystems für den Emscher Landschaftspark.

2.1.8

Landschaftsverträgliche Freizeitmöglichkeiten entlang des Kanalsystems einschließlich einzelner Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Emscherpark-Wasserwegs und der eisenbahntouristischen Erschließung des Emscher Landschaftsparks.

2.1.9

Sicherung und Präsentation landschaftsgeschichtlicher Spuren.

2.1.10

Interpretation und Gestaltung der Landschaft mit Mitteln der bildenden Kunst.

2.1.11

Einrichtung von Öko-Stationen als Treffpunkte und Bildungsstätten für Vereine und für Bürgerinnen und Bürger im Förderraum.

2.1.12

Planung und Management sowie Informationen und Präsentationen, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit der investiven Projektförderung erkennbar ist. Hierzu zählt auch die Präsentation des Emscher Landschaftsparks als Ergebnis der interkommunalen Zusammenarbeit.

2.1.13

Personalwirtschaftliche Maßnahmen der Zuwendungsempfänger, wenn zur beschleunigten Umsetzung der Fördermaßnahme zusätzliches Personal für das Projekt befristet eingestellt werden muss.

2.2

Nicht gefördert werden:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 bis 6 Landschaftsgesetz.

2.3

Nach diesen Richtlinien dürfen keine Maßnahmen (Nr. 2.1.1 bis 2.1.13) zusätzlich gefördert werden, für die bereits aufgrund anderer Förderprogramme Zuwendungen bewilligt worden sind. Soweit Maßnahmen nach diesen Richtlinien gefördert werden, ist eine Gewährung von Zuwendungen auf Grund anderer Förderprogramme nicht zulässig.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger im Planungsraum gemäß Nummer 2.1 sind Gemeinden und Gemeindeverbände in den Kreisen Recklinghausen, Unna und Wesel sowie die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in den vorgenannten Kreisen und kreisfreien Städten.

3.2

Bei Förderung nach Nummern 2.1.5 und 2.1.6 ist eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte zulässig. Dabei ist Nummer 12 VVG zu § 44 LHO zu beachten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

4.1

die Maßnahmen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten und eingeleiteten landesplanerischen sowie landschaftsplanerischen Zielen nicht widersprechen,

4.2

die Maßnahmen planungsrechtlich zulässig oder unbedenklich sind,

4.3

die Durchführung der Maßnahmen von den zuständigen Organen beschlossen ist,

4.4

die Zuwendungsempfänger sich verpflichten, eigene Grundstücke zur Verfügung zu stellen, wenn diese zur Durchführung der Maßnahmen benötigt werden. Die zur Verfügung gestellten Grundstücke bleiben bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben unberücksichtigt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

Bagatellgrenze: 12.500 €, bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.5 und 2.1.6: 5.000 €.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung.

5.4

Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Zuwendungsempfänger sind, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, bei Maßnahmen des Naturschutzes, der Freiraumsicherung und der Erholung zu verpflichten zur

6.1.1

Pflege von Anpflanzungen für die Dauer von 10 Jahren,

6.1.2

Unterhaltung der Biotope sowie der Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz,

6.1.3

Unterhaltung der öffentlich geförderten Erholungseinrichtungen,

6.1.4

Mängelbeseitigung innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist.

6.2

Die Zweckbindung bei Investitionen beträgt 25 Jahre. Die Zweckbindung für die mit Zuwendungen beschafften Gegenstände beträgt 10 Jahre.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bezirksregierung Münster als zuständige Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. 6. eines jeden Haushaltsjahres vorzulegen.

7.1.2

Fachliche Prüfung

Bei der Bezirksregierung Münster ist eine Kommission zu bilden, in der die Anträge mit der Antragstellerin/dem Antragsteller ggf. in einem Ortstermin erörtert werden und die auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien eine fachliche Stellungnahme abgibt.

Dieser Kommission gehören an die Bezirksregierung Münster als Bewilligungsbehörde, die Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf, je nach Bedarf die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, der Kommunalverband Ruhrgebiet, die zuständige Forstbehörde, das zuständige Staatliche Umweltamt und das Amt für Agrarordnung. Weitere Dienststellen und Experten können nach Bedarf hinzugezogen werden.

Ohne die fachliche Stellungnahme der Kommission kann über den Antrag nicht entschieden werden.

7.1.3

Einrichtung eines interministeriellen Arbeitskreises

Unter der Federführung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ein interministerieller Arbeitskreis eingerichtet. Diesem gehören auch das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, das Innenministerium, das Finanzministerium und das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit an. Bei Bedarf können die Emschergerossenschaft, der Lippeverband und der Kommunalverband Ruhrgebiet hinzugezogen werden. Dieser Arbeitskreis stellt auf der Grundlage der von der Bezirksregierung Münster geprüften Anträge ein Jahresprogramm über die zu fördernden Maßnahmen auf.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.

7.2.2

Für den Zuwendungsbescheid ist das Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

7.2.3

Die Bezirksregierung kann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei noch nicht abschließend geprüften Anträgen im Einzelfall eine Förderzusage nach dem Muster der **Anlage 3** erteilen. Diese Förderzusage erlischt nach 6 Monaten. Nach Vorlage der in der Förderzusage

weiter geforderten Unterlagen entscheidet die Bezirksregierung endgültig und abschließend über den Antrag und erteilt ggf. unter Verwendung des Musters der Anlage 2 einen Zuwendungsbescheid.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 4** zu führen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist im Rahmen der EU-Kofinanzierung nicht zugelassen.

8

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind und für die durch das Ziel 2 – Programm NRW kofinanzierten Vorhaben zusätzlich die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. 6. 1999 (Strukturfondsverordnung) ergebenden Pflichten.

9

In-Kraft-Treten

9.1

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 7. 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

Der Gem. RdErl. vom 6. 5. 1991 (SMBI. NRW. 791) wird aufgehoben.

9.2

Förderanträge, die bei der Bewilligungsbehörde vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinien eingegangen sind und über die noch nicht entschieden ist, sind nach diesen Richtlinien zu behandeln.

Anlage 1 zum Gem. RdErl. vom 1. 7. 2003

Antrag

auf Gewährung einer

Zuwendung

Bezirkregierung Münster
Dezernat 51

48128 Münster

Ökologieprogramm Emscher-Lippe

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl:
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Landesplanerische Kennzeichnung:	
2. Maßnahme	
Bezeichnung der Maßnahme:	
Lage (im Ziel-2-Gebiet):	Statistischer Bezirk:
Durchführungszeitraum:	von bis
3. Gesamtkosten	
Laut beil. Kostenvoranschlag / Kostengliederung	Gesamtkosten.....€
	zuwendungsfähige Ausgaben.....€
	Beantragte Zuwendung.....€

4. Finanzierungsplan						
	Gesamt- betrag	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
		20	20	20	20	20
		in 1.000 €				
1	2	3	4	5	6	7
4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben (Nr.3)						
4.2 Eigenanteilv. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben						
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)						
4.4 Beantragte/ bewilligte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch						
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)						

5. Beantragte Förderung				
Zuwendungsbereich Fördergegenstände nach den Förderrichtlinien	Gesamtkosten	Künftige Einnahmen	Differenz (Sp.2 – Sp.3)	Zuwendungsfähige Ausgaben
	in 1.000 €			
1	2	3	4	5
2.1.1 Ökologische Optimierung der Em- scher, Zuläufe und Lippezuläufe davon Grunderwerb				
2.1.2 Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten und von für den Naturschutz entwickelbaren Flächen davon Grunderwerb				
2.1.3 Wiederherrichtung von Brachflächen zur Verbesserung der Grünausstat- tung sowie die Renaturierung von Industrie- und anderen Brachen für Freizeit Zwecke einschließlich der jeweils erforderlichen Gefährdungs- abschätzung, Sicherung und Sanierung von Altlasten				
2.1.4 Neubegründung von Waldflächen davon Grunderwerb				

2.1.5	Extensivierung der Landwirtschaft und Umstellung auf alternativen Landbau				
2.1.6	Anlage von naturnah gestalteten Kleingartenanlagen und Mietergärten davon Grunderwerb				
2.1.7	Ausbau eines Rad- und Fußwegesystems für den Emscher-Landschaftspark				
2.1.8	Landschaftsverträgliche Freizeitmöglichkeiten entlang des Kanalsystems einschließlich einzelner Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Emscherpark-Wasserwegs und der eisenbahntouristischen Erschließung des Emscher Landschaftsparks davon Grunderwerb				
2.1.9	Sicherung und Präsentation landschaftsgeschichtlicher Spuren				
2.1.10	Interpretation und Gestaltung der Landschaft mit Mitteln der bildenden Kunst				
2.1.11	Einrichtung von Öko-Stationen				
2.1.12	Planung und Management sowie Informationen und Präsentationen				
2.1.13	Personalwirtschaftliche Maßnahmen der Zuwendungsempfänger, wenn zur beschleunigten Umsetzung der Fördermaßnahme zusätzliches Personal für das Projekt befristet eingestellt werden muss				
Insgesamt					

6. Maßnahmebeschreibung und Begründung

- 6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme nach Maßgabe der Förderrichtlinien (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

- 6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/ den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1** mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

- 8.2** sie/er zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt ist,

☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 4.1 des Antrags) berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer)

- 8.3** die Angaben in diesem Antrag (einschl. der Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und die beantragte Förderung sich nur auf zuwendungsfähige Ausgaben der Förderrichtlinie bezieht.

9. Anlagen

- 9.1 bei allen Anträgen:

- ☐ Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Nr. 4.1 der ÖPEL-RL)
- ☐ Darstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit oder Unbedenklichkeit (Nr. 4.2 der ÖPEL-RL)
- ☐ Beschluss des zuständigen Organs (Nr. 4.3 der ÖPEL-RL)
- ☐ Stadtplan mit Eintragung des Fördergebietes/Standortes des Fördergegenstandes (Maßstab 1:25.000)
- ☐ Darstellung des Fördergegenstandes in einem Lageplan (Maßstab 1:500)
- ☐ im Falle des Grunderwerbs, Grunderwerbs- und Veräußerungsliste mit Größe, Nutzung, Verkehrswert

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2 zum Gem. RdErl. vom 1.7.2003**Bezirksregierung Münster**

An den / die	Telefon: (0251) 411-0 Durchwahl: Zimmer: Bearbeitung: E-Mail: Aktenzeichen
	Datum

ZUWENDUNGSBESCHEID NR.
(Projektförderung)

**Zuwendungen des Landes NRW;
Ökologieprogramm Emscher-Lippe / Ziel 2 Programm**

Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) ANBest-G
- Vordrucke "Mittelanforderung" und "Verwendungsnachweis"
- _____
- _____

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom _____ bis zum _____
(Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von _____ €

(in Buchstaben: _____ EURO)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks durch Bezugnahme auf den Antrag, ggf. zusätzliche Änderungen gegenüber dem Antrag.)

Zweckbindungsfrist:

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von _____ v.H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von _____ EURO
entsprechend der Kostenaufstellung vom _____ als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:		
Zuwendungsbereich (Fördergegenstände nach den Förderrichtlinien)	Ausgaben	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	T €	T €
2.1.1 Ökologische Optimierung der Emscher, Zuläufe und Lippezuläufe davon Grunderwerb		
2.1.2 Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten und von für den Naturschutz entwickelbaren Flächen davon Grunderwerb		
2.1.3 Wiederherrichtung von Brachflächen zur Verbesserung der Grünausstattung sowie die Renaturierung von Industrie- und anderen Brachen für Freizeit Zwecke einschließlich der jeweils erforderlichen Gefährdungsabschätzung, Sicherung und Sanierung von Altlasten		
2.1.4 Neubegründung von Waldflächen davon Grunderwerb		
2.1.5 Extensivierung der Landwirtschaft und Umstellung auf alternativen Landbau		
2.1.6 Anlage von naturnah gestalteten Kleingartenanlagen und Mietergärten davon Grunderwerb		
2.1.7 Ausbau eines Rad- und Fußwegesystems für den Emscher Landschaftspark		
2.1.8 Landschaftsverträgliche Freizeitmöglichkeiten entlang des Kanalsystems einschließlich einzelner Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Emscherpark-Wasserwegs und der eisenbahntouristischen Erschließung des Emscher Landschaftsparks davon Grunderwerb		
2.1.9 Sicherung und Präsentation landschaftsgeschichtlicher Spuren		

2.1.10	Interpretation und Gestaltung der Landschaft mit Mitteln der bildenden Kunst		
2.1.11	Einrichtung von Öko- Stationen		
2.1.12	Planung und Management sowie Informationen und Präsentationen		
2.1.13	Personalwirtschaftliche Maßnahmen der Zuwendungsempfänger, wenn zur beschleunigten Umsetzung der Fördermaßnahme zusätzliches Personal für das Projekt befristet eingestellt werden muss		
Insgesamt			

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

5.1	Kapitel / Titel: _____	_____ EURO
	Ausgabeermächtigung	_____ EURO
	Verpflichtungsermächtigungen	_____ EURO
	davon 200_	_____ EURO
	davon 200_	_____ EURO
	davon 200_	_____ EURO
	davon 200_	_____ EURO
5.2	Kapitel / Titel: _____	_____ EURO
	Ausgabeermächtigung	_____ EURO
	Verpflichtungsermächtigungen	_____ EURO
	davon 200_	_____ EURO
	davon 200_	_____ EURO
	davon 200_	_____ EURO
	davon 200_	_____ EURO

Das Recht auf Inanspruchnahme der Ausgabemittel und der Verpflichtungsermächtigungen ist auf den 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres befristet.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel aufgrund der Anforderungen

- ☐ im Ausgabeeerstattungsverfahren (aufgrund spezifischer EU-Nebenbestimmungen, vgl. Nr. 7)
- ☐ nach ANBest-G

ausgezahlt.

7. Nebenbestimmungen

Allgemeine Nebenbestimmungen:

Die beigegeführten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend hiervon bzw. zusätzlich dazu wird folgendes bestimmt (z.B. Aufnahme von EU-spezifischen Nebenbestimmungen im Fall von Kofinanzierung der Maßnahme 3.2 des Ziel 2 – Programms NRW)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zur Niederschrift bei mir unter oben stehender Adresse einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschrift

Anlage 3 zum Gem. RdErl. vom 1.7.2003**Bezirksregierung Münster**

An den / die	Telefon: (0251) 411-0 Durchwahl: Zimmer: Bearbeitung: E-Mail: Aktenzeichen
	Datum

FÖRDERZUSAGE**Zuwendungen des Landes NRW;
Ökologieprogramm Emscher-Lippe**

Ihr Antrag vom _____

1. Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der _____

(Bezeichnung der Maßnahmen)

ist derzeit noch nicht abschließend entscheidungsreif.

2. Hiermit gebe ich Ihnen jedoch die Zusage gemäß § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe (§ 41 VwVfG. NRW.) dieses Bescheides einen Zuwendungsbescheid zu erteilen, wenn Sie mir bis dahin nachstehende Unterlagen einreichen:

Wenn mir diese Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Förderzusage vorgelegt werden, erlischt diese Zusage (auflösende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. NRW.).

Eine Auszahlung von Fördermitteln ist erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides möglich.

Unterschrift

Anlage 4 zum Gem. RdErl. vom 1. 7. 2003

(Zuwendungsempfänger/in)

Ort/Datum
Fernsprecher

Bezirksregierung Münster
Dezernat 51

48128 Münster

Verwendungsnachweis**Ökologieprogramm Emscher Lippe**

(Bezeichnung der Maßnahme)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde Münster

vom _____ Az.: _____ über _____ EUR

vom _____ Az.: _____ über _____ EUR

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt _____ EUR

Es wurden ausgezahlt insges. _____ EUR

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen der Zuwendungsempfänger beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch _____ _____ _____				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{1) 2)}	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon ³⁾ zuwendungsfähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
2.1.1 Ökologische Optimierung der Emscher, Zuläufe und Lippezuläufe davon Grunderwerb				
2.1.2 Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten und von für den Naturschutz entwickelbaren Flächen davon Grunderwerb				

2.1.3	Wiederherrichtung von Brachflächen zur Verbesserung der Grünausstattung sowie die Renaturierung von Industrie- und anderen Brachen für Freizeit Zwecke einschließlich der jeweils erforderlichen Gefährdungsabschätzung, Sicherung und Sanierung von Altlasten				
2.1.4	Neubegründung von Waldflächen davon Grunderwerb				
2.1.5	Extensivierung der Landwirtschaft und Umstellung auf alternativen Landbau				
2.1.6	Anlage von naturnah gestalteten Kleingärten und Mietergärten davon Grunderwerb				
2.1.7	Ausbau eines Rad- und Fußwegesystems für den Emscher Landschaftspark				
2.1.8	Landschaftsverträgliche Freizeitmöglichkeiten entlang des Kanalsystems einschließlich einzelner Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Emscherpark-Wasserwegs und der eisenbahntouristischen Erschließung des Emscher Landschaftsparks davon Grunderwerb				
2.1.9	Sicherung und Präsentation landschaftsgeschichtlicher Spuren				

2.1.10	Interpretation und Gestaltung der Landschaft mit Mitteln der bildenden Kunst				
2.1.11	Einrichtung von Öko-Stationen				
2.1.12	Planung und Management sowie Informationen und Präsentationen				
2.1.13	Personalwirtschaftliche Maßnahmen der Zuwendungsempfänger, wenn zur beschleunigten Umsetzung der Fördermaßnahme zusätzliches Personal für das Projekt befristet eingestellt werden muss				

- 1) Sofern die Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten haben, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.
- 2) Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.
- 3) Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 12 ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum / Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. AbrechnungEUR
Ausgaben (Nr. II. 2.)		
Einnahmen (Nr. II. 1.)		
Mehrausgaben		
Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen - vorgenommen wurde.

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung
(Nr. 6.8 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

Ort/Datum

(Dienststelle/Unterschrift)**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

Ort/Datum

(Dienststelle/Unterschrift)

924

Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung,
d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 11. 10. 2003

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 30. Juli 2002 (SMBL. NW. 924) wird wie folgt geändert:

Die Nr. 1 – Allgemeine Richtlinien – wird wie folgt gefasst:

„Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE – sind am 20. Juni 2003 (VkB. 2003, Heft 14, S. 418) neu gefasst worden.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Gleichzeitig werden die GGVSE-Durchführungsrichtlinien – RSE – vom 9. April 2002 (VkB. 2002, S. 323) aufgehoben.“

– MBl. NRW. 2003 S. 1192

II.

Finanzministerium

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 – Landeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 10. 2003 –
I 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2003 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Landesrechnungshof:

1

Abschluss der Kassenbücher

1.1

Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2003 sind abzuschließen

1.1.1

bei den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und der Oberjustizkasse Hamm

T. am 8. Januar 2004,

1.1.2

bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und des Landschaftsverbandes Rheinland, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,

T. am 30. Dezember 2003,

1.1.3

bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

1.2

Das Offenhalten der Bücher bei den in Nummer 1.1.1 aufgeführten Kassen zwischen dem 30. Dezember 2003 und dem 8. Januar 2004 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlussergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nummer 5.1 und Nummer 5.2.

1.3

Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 30. Dezember 2003 nicht mehr möglich war (Nr. 3).

2

Annahme von Kassenanordnungen

2.1

Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2003 sind anzunehmen

2.1.1

von den Landeskassen

bis zum 19. Dezember 2003,

T.

2.1.2

von der Landeshauptkasse

bis zum 8. Januar 2004,

T.

jedoch mit der Einschränkung, dass sie Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 30. Dezember 2003 anzunehmen hat.

T.

2.2

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 2003, zuzuleiten. Ich weise darauf hin, dass in Kassenanordnungen, die im HKR-Verfahren des Landes erteilt werden, zwischen dem **1. Dezember 2003** und dem **31. Januar 2004** die Angabe des Haushaltsjahres obligatorisch ist.

2.3

In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen, die nicht im HKR-Verfahren arbeiten, bei Einvernehmen zwischen den Leiterinnen oder Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleiterinnen oder den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2003 abweichend von Nummer 2.1.1 auch noch nach dem 19. Dezember 2003 annehmen.

2.3.1

Im **HKR-Verfahren** können Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2003 von den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, der Oberfinanzkasse Düsseldorf und der Oberjustizkasse Hamm bis zum **23. Dezember 2003** angenommen und erfasst werden. Kassenanordnungen, die im Rechenlauf für den 23. Dezember 2003 zurückgewiesen werden, können nur noch am 29. und 30. Dezember 2003 zum Zwecke der Korrektur erfasst werden. Für Dienststellen, denen die Erfassung der Kassenanordnungen im HKR-Verfahren übertragen worden ist, gilt die vorstehende Regelung analog. Nach dem 30. Dezember werden Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 2003 tragen und über das Zentrale Auszahlungsverfahren abgewickelt werden sollen, programmgesteuert zurückgewiesen.

2.3.2

Für die Dienststellen, die ihre Kassenanordnungen den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, der Oberfinanzkasse Düsseldorf oder der Oberjustizkasse Hamm erteilen, mit dem Verfahren HKR-TV arbeiten und den Inhalt der von ihnen erteilten Kassenanordnungen als Datensätze per Datenfernübertragung übermitteln, gilt Nummer 2.3.1 analog. Die Übermittlung von Datensätzen für Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 2003 betreffen, ist nach dem 30. Dezember 2003 nicht mehr gestattet.

2.3.3

Für die obersten Landesbehörden ist unter der Einschränkung der Nummer 2.1.2 der 8. Januar 2004 der letzte Tag für die Übermittlung von Datensätzen für das Haushaltsjahr 2003 aus dem Verfahren HKR-TV. Eine

Regelung über die Annahme von Kassenanordnungen durch die Landeshauptkasse nach dem 8. Januar 2004 behalte ich mir vor.

2.4

Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel, die den im HKR-Verfahren arbeitenden Kassen erteilt worden sind und am **30. Dezember 2003** noch nicht durch Zahlung erledigt sind, müssen von den anordnenden Stellen storniert werden, sofern die zugrunde liegende Forderung nicht unter Nummer 2 oder Nummer 3.22 VV zu § 35 LHO fällt. Im Anschluss daran ist für das Haushaltsjahr 2004 eine neue Annahmeanordnung für Titel 119 01 oder für einen besonders vorgesehenen Einnahmetitel des jeweiligen Kapitels zu erteilen. Die Stornierungen müssen bis zum **8. Januar 2004** erfolgen. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung wird zur Unterstützung der Titelverwalter Listen über die bis Mitte Dezember 2003 noch nicht erledigten Annahme-Sollstellungen auf Ausgabetiteln zur Verfügung stellen. Für die der Landeshauptkasse erteilten Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel gilt die vorstehende Regelung entsprechend, jedoch mit der Abweichung, dass hier der **8. Januar 2004** und der **21. Januar 2004** als Stichtage gelten.

3

Letzter Zahlungstag

Ich bestimme für alle Landeskassen

T. den 30. Dezember 2003

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2003.

4

Vorlage der Abschlussnachweisungen

4.1

Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlussnachweisungen den für sie jeweils zuständigen Landeskassen

T. bis zum 5. Januar 2004

vorzulegen.

4.2

Im Übrigen sind die Abschlussnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

4.2.1

vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, der Oberfinanzkasse Düsseldorf und der Oberjustizkasse Hamm

T. bis zum 13. Januar 2004,

4.2.2

von den anderen Landeskassen

T. bis zum 7. Januar 2004.

4.3

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2003 bis zum Abschluss der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur **eine** Abschlussnachweisung zu fertigen.

4.4

Für die Vorlage der Abschlussnachweisungen und Titelübersichten des mit der Landeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landesspracheninstituts Nordrhein-Westfalen gelten besondere Regelungen.

5

Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr

5.1

Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind,

durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.

5.2

Nach dem Abschluss (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluss festgestellt, so sind diese nach Nummer 27 VV zu § 71 LHO i.V.m. Nummer 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NRW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Sind die Berichtigungen durch die Landeshauptkasse durchzuführen, so sind ihr die erforderlichen Kassenanordnungen in fünffacher Ausfertigung zuzuleiten. Die Landeshauptkasse hat mich über die in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich das zuständige Fachministerium zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben berühren.

5.3

Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtet werden konnten, verweise ich auf Nummer 4.3 und Nummer 4.4 VV zu § 35 LHO.

5.4

Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtet werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6

Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen in den Finanzämtern, besondere Nachweisungen

6.1

Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlussnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nummer 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBL. NRW. 632) entsprechend. Für die Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe und die Amtskasse des Landtags gilt zusätzlich mein Erlass vom 24. 6. 1994 (n.v.) – I D 3 – 0071 – 24.1 –. Auf Nummer 4.4 weise ich hin.

6.1.1

In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 7) erscheinen.

6.1.2

Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“

6.2

Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen in den Finanzämtern

Die Abschlussergebnisse der in den Erhebungsstellen in den Finanzämtern geführten Vorbücher zum Titelbuch sind der Landeshauptkasse durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung

T. bis zum 6. Januar 2004

vorzulegen.

6.3

Schnellmeldeverfahren

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, der Oberfinanzkasse Düsseldorf und der Oberjustizkasse Hamm gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe

T. bis zum 9. Januar 2004, 14.00 Uhr,

der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, dass die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster enthalten sind. Die Landeshauptkasse fasst die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, das Ergebnis der Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die ihr vom Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen übermittelten Ergebnisse und ihre eigenen Ergebnisse nach dem Stand vom 8. Januar 2004 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die Landeshauptkasse, die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen und die auf das Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.

6.4

Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 8. Januar 2004 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden

T. zum 22. Januar 2004

eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und die auf das Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.

6.5

Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

6.5.1

Die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind den Rechnungsnachweisungen beizufügen (Nr. 7.2.3 Satz 2). Die zeitnahe Abwicklung der Verwahrungen und Vorschüsse ist im Rahmen von unvermuteten Prüfungen der Kassen zu prüfen.

6.5.2

Ich weise darauf hin,

6.5.2.1

dass es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

6.5.2.2

dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,

6.5.2.3

dass die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nummer 5.2 bis Nummer 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

7

Rechnungsnachweisungen

7.1

Aufstellung

7.1.1

Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit

7.1.1.1

Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 7.1.1.2 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefasst werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 7.1.1.5 aufzunehmen sind,

7.1.1.2

Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 7.1.1.3 bis Nummer 7.1.1.5 aufzunehmen sind,

7.1.1.3

Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

7.1.1.4

Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

7.1.1.5

Rechnungsnachweisung E für die nach Nummer 7.1.2.4 bis Nummer 7.1.2.9 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.

7.1.2

Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 7.1.1

7.1.2.1

die Titel 411 10 bis 411 14 im Kapitel 01 010, der Titel 427 03 im Kapitel 02 610, der Titel 443 01 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 01 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 210, 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

7.1.2.2

alle Titel der Hauptgruppe 6 in den Kapiteln 900 und 910 der Einzelpläne, die Titel 452 00 in den Kapiteln 020 der Einzelpläne, die Titel 452 10 in den Kapiteln 03 020, 08 020, 11 020 und 15 020, der Titel 981 10 im Kapitel 03 130, der Titel 681 10 im Kapitel 05 490, der Titel 981 10 im Kapitel 15 080, die Titel 981 10 und 981 40 in den Kapiteln 06 070, 06 071, 06 072 und 06 073, der Titel 981 20 in den Kapiteln 06 070 und 11 240, der Titel 981 65 im Kapitel 11 240, der Titel 671 10 im Kapitel 11 080, der Titel 632 10 im Kapitel 11 510 sowie die Titel 452 10 und 452 20 im Kapitel 20 020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

7.1.2.3

alle Titel 519 02 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,

7.1.2.4

die Titel 547 60 und 812 60 im Kapitel 03 010 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.5

die Titel 162 71, 182 71 und 631 71 im Kapitel 14 050 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.6

der Titel 511 10 im Kapitel 08 084 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.7

der Titel 331 10 sowie die Titel der Ausgabetitelgruppen 65 und 66 im Kapitel 08 081 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.8

der Titel 883 13 im Kapitel 20 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

7.1.2.9

von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.

7.1.3

In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.

7.1.4

Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.

7.1.4.1

Für die Landeshauptkasse, die Landeskassen Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Oberfinanzkasse Düsseldorf und die Oberjustizkasse Hamm werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung abweichend von Nummer 7.1.1 getrennt nach Titelverwaltern gefertigt.

7.1.4.2

Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Nummer 4.3 VV zu § 80 LHO. Diese Rechnungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“

7.1.4.3

Nummer 7.1.4.2 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der in ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.

7.1.5

Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständigen Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Einzelpläne oder Kapitel noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den zuständigen Kassen um die in Nummer 7.1.4.1 genannten Kassen handelt.

7.2

Vorlage

7.2.1

Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen

T. bis zum 15. Januar 2004

den für sie jeweils zuständigen Landeskassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und

die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zuzuleiten.

7.2.2

Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu deren Unterrichtung zu übersenden.

7.2.3

Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von den Kassen den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zu dem gemäß Entscheidung des Landesrechnungshofs vom 7. 12. 2001 (bekannt gegeben mit Erlass vom 10. 12. 2001 (n.v.) – GK – 172 E – 18 –) von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zu fertigenden Bericht über das Haushaltsjahr 2003 dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden **Musters** nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluss des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, dass die Kassen

Muster

7.2.3.1

die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,

7.2.3.2

sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

8

Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)

8.1

Für die Landeskassen Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ in Form einer besonderen Titelübersicht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Landeskasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlussergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Landeskasse, titelweise aufzuführen. Nummer 7.1.3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Landeskassen Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster nachgeordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.

8.2

Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nummer 7.1.2.1 bis Nummer 7.1.2.3 getrennt aufzustellen.

8.3

Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamt

bis zum 24. Januar 2004

T.

für die dort nach dem Erlass des Landesrechnungshofs (siehe Nr. 7.2.3) durchzuführenden Prüfungen zuzuleiten.

9**Aufstellung und vorbereitende Prüfung der Einzelrechnungen****9.1**

Die für das Haushaltsjahr 2003 zu legenden Einzelrechnungen sind

T. bis zum 31. Januar 2004

fertigzustellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

9.2

Die rechnunglegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bereit.

9.3

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur vorbereitenden Prüfung rechtzeitig an.

9.4

Für Gemeinden und Gemeindeverbände, denen im Falle der Ausführung des Landeshaushalts die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO obliegt, gilt der Erlass des Landesrechnungshofs vom 23. 12. 1991 (n.v.) – 0 – I C – 380 – 3 –.

10**Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 2003 verweise ich auf mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nummer 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung übersende.

11**Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten**

Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme Nummer 6.2 bis Nummer 6.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Abweichend von Nummer 7 und Nummer 8 sind Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten nicht aufzustellen.

Anlage

Muster
(zu Nr. 7.2.3)

(Deckblatt - DIN A 4)

.....
(Kasse)

NACHWEISUNG
der nicht abgewickelten

☐ Verwahrungen

☐ Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO

für das Haushaltsjahr 2003

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen ☒

2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des
Finanzministeriums anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO
erforderlich ist.

(Folgeblätter - DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungs- tag	Betrag Euro	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

III.

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzungen der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 4. Dezember 2003 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt.

Tarif- und Marketing-Ausschuss
Dienstag, 18. November 2003, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Verkehrs- und Planungsausschuss
Mittwoch, 19. November 2003, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.17

Haupt- und Finanzausschuss
Mittwoch, 26. November 2003, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 4. Dezember 2003 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 20. Oktober 2003

Dr. Dieter Bayer

– MBl. NRW. 2003 S. 1199

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569